

1392/AB XX.GP

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1373/J der Abgeordneten Dipl.-Ing. Thomas Prinzhorn und Genossen vom 22. Oktober 1996, betreffend Glücksspielmonopolverwaltung, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Es trifft zu, daß der Leiter der Kreditsektion im Bundesministerium für Finanzen, Sektionschef Dr. Anton Stanzel, als Nebenbeschäftigung die Tätigkeit eines Non-Executive Directors der Casinos Austria International Limited (CAIL), ausübt. Es handelt sich um eine in Australien angesiedelte Kapitalgesellschaft, an der die Casinos Austria AG mehrheitlich beteiligt ist. Die Tätigkeit eines Non-Executive Directors ist in etwa mit einer Aufsichtsratsfunktion nach österreichischem Recht vergleichbar. Sektionschef Dr. Stanzel hat diese Nebenbeschäftigung der Dienstbehörde ordnungsgemäß im Sinne des § 56 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (BDG) gemeldet. Eine Prüfung der zuständigen Personalabteilung hat ergeben, daß im vorliegenden Fall keine dienstrechtlichen Untersagungsgründe gegeben sind. Vor der Übernahme dieser Funktion hat er auch meinen Amtsvorgänger, Herrn Bundesminister a.D. Dr. Andreas Staribacher, entsprechend informiert.

Es ist weiters auch richtig, daß der Aufgabenbereich Glücksspielmonopol von einer Abteilung der Kreditsektion im Bundesministerium für Finanzen verwaltet wird. Eine Aufsicht über die australische CAIL, die dem österreichischen Recht nicht unterliegt, ist allerdings nicht möglich.

Zu 2,3 und 11:

Diese Fragen sind der Privatsphäre des Sektionschefs Dr. Stanzel zuzuordnen. Auch sehen die geltenden Dienstrechtsgesetze kein Verbot eines derartigen Aktienerwerbs durch einen Beamten vor. Ich habe jedoch Dr. Stanzel - auch aus Anlaß der medialen Berichterstattung zu diesem Thema - um eine Stellungnahme gebeten, aus der hervorgeht, daß Dr. Stanzel tatsächlich Aktien der CAIL, allerdings in einem sehr geringfügigen Ausmaß hält. Diese Aktien wurden ohne jede Begünstigung zum Emmissionspreis erworben. Ein derartiger Aktienerwerb soll, wie mir berichtet wird, bei Übernahme einer Boardfunktion in Australien nicht unüblich sein.

Dr. Stanzel hat sich jedoch bereit erklärt, diese Beteiligung im Frühjahr 1997 zu verkaufen und gleichzeitig auch von seiner Funktion als Non-Executive Director der CAIL zurückzutreten. Grund dafür ist jedenfalls keine rechtliche Unvereinbarkeit mit seiner dienstlichen Tätigkeit im Bundesministerium für Finanzen, wobei ich im besonderen noch auf meine Antwort zu Punkt 4 verweisen möchte. Die Aufgabe der Beteiligung kommt erst im Frühjahr 1997 in Betracht, weil zu diesem Zeitpunkt der Jahresabschluß der CAIL bekannt sein wird und damit ein allfälliger Insidervorwurf jeder Grundlage entbehrt.

Zu 4,6 und 8:

Eine Gefährdung der Unabhängigkeit der Glücksspielaufsicht meines Ressorts ist aufgrund dieser Funktion bei der Beteiligung an der CAIL nicht gegeben. Dies insbesondere schon deshalb, weil die CAIL als australisches Unternehmen nicht vom Bundesministerium für Finanzen zu überwachen ist und deshalb auch auf die Gestaltung dieses Unternehmens nicht Einfluß genommen werden kann. Wie mir berichtet wird, kam der Vorschlag auf Übernahme der Boardfunktion durch Dr. Stanzel von australischen Proponenten, die einen unabhängigen, im Glücksspiel- und Casinowesen erfahrenen Mann gesucht haben. Der Ankauf der geringfügigen Beteiligung an der CAIL entsprach, wie schon zuvor erwähnt, den herrschenden Gepflogenheiten.

Zu 5:

Diese Frage betrifft keinen vom Fragerecht gemäß § 90 GOG umfaßten Gegenstand der Vollziehung. Ich ersuche um Verständnis, daß ich dazu daher nicht Stellung nehme.

Zu 7:

Sektionschef Dr. Stanzel ist gemäß § 1 des Bundesgesetzes über Unvereinbarkeiten für oberste Organe und sonstige öffentliche Funktionäre (Unvereinbarkeitsgesetz 1983) nicht Adressat dieses Gesetzes.

Zu 9. und 10.:

Eine Beschäftigung von Beamten der Bankenaufsicht im Vorstandsbereich von Banken ist

schon deshalb unzulässig, weil § 5 Abs. 1 Z. 13 des Bankwesengesetzes Geschäftsleitern einen anderen Hauptberuf außerhalb des Bankwesens verbietet, wobei die Bankenaufsicht nach herrschender Lehre nicht dem Bereich des Bankwesens zuzurechnen ist. Eine Vorstandsfunktion bei einer Bank, die der inländischen Bankenaufsicht unterliegt, wäre darüber hinaus mit der Tätigkeit eines Bankenaufsehers auch materiell unvereinbar. Dies gilt auch für Tochter- und Enkelgesellschaften unter der Bedingung, daß sich die österreichische Bankenaufsicht auf ihre Tätigkeit erstreckt. Im Übrigen verweise ich auf die Beantwortung der vorhergehenden Fragen.